

## **Allgemeine Bedingungen und Hinweise für die Förderprogramme des DHI Washington einschließlich seines Pazifikbüros in Berkeley**

5. März 2022

### **Vorbemerkung**

German Historical Institute  
1607 New Hampshire Ave NW  
Washington, DC 20009-2562  
[www.ghi-dc.org](http://www.ghi-dc.org)

Die Stipendien und Reisebeihilfen des DHI Washington für die Standorte Washington und Berkeley werden vom DHI Washington, das als Teil der Max Weber Stiftung - Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS) handelt, aus Zuweisungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie teilweise aus Drittmitteln bereitgestellt. Das DHI Washington ist für den sachgerechten und verantwortlichen Umgang mit diesen Geldern verantwortlich.

*Lesen Sie bitte die folgenden Bedingungen und Hinweise vor Antragstellung sorgfältig durch, denn im Falle der Förderzusage sind diese Bedingungen und Hinweise auch bindender Bestandteil Ihres Stipendiums oder Reisebeihilfe.*

Die Bedingungen und Hinweise gelten für das Förderprogramm des DHI Washington und seines Pazifikbüros in Berkeley, u.a. Visiting Fellowships und Tandem Fellowships (Forschungsaufenthalt bis zu 12 Monate) und Recherchestipendien (Forschungsaufenthalt bis zu 5 Monate). Alternativ zu Stipendien können Reisebeihilfen gewährt werden (s.u.). Im folgenden werden die Begriffe „Fellow“ und „Fellowship“ für eine Förderung im Rahmen eines Stipendiums und für eine Förderung in Form einer Reisebeihilfe synonym verwendet.

Ergänzend zu diesen „Allgemeinen Bedingungen und Hinweisen“ werden die für die jeweiligen Ausschreibungsrunden der einzelnen Förderprogramme geltenden Bedingungen in den Ausschreibungen genannt. Diese allgemeinen Bedingungen, die jeweilige Ausschreibung und die

Förderzusage (auch Bewilligungsschreiben oder Zuwendungsbescheid genannt) bilden gemeinsam die Grundlage der Förderung.

Page 2

Die schriftliche Kommunikation von Stipendiatinnen und Stipendiaten mit dem DHI Washington erfolgt im Regelfall per Email. Ansprechpartner ist der Fellowship Program Officer ([fellowships@ghi-dc.org](mailto:fellowships@ghi-dc.org)).

### **1. Zweck, Geltungsbereich und Geltungsdauer der Förderung**

Zweck der Förderung ist die Durchführung des in der Bewerbung skizzierten Forschungsvorhabens in Nordamerika (USA oder Kanada). Der in den Bewerbungsunterlagen vorgelegte detaillierte Arbeitsplan ist verbindlich. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu begründen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DHI Washington. Von Visiting Fellows und Tandem Fellows wird erwartet, dass sie sich während der gesamten Stipendiendauer aktiv in den wissenschaftlichen Austausch am DHI Washington und/oder seiner Außenstelle in Berkeley einbringen, zum Beispiel durch ihre Teilnahme am Research Seminar, am Kolloquium und an anderen (insbesondere öffentlichen) Veranstaltungen des Instituts oder seiner Außenstelle. Recherchestipendien dienen dem Forschungsaufenthalt in Archiven und Bibliotheken der USA. Von Geförderten im Rahmen dieses Programms wird während ihres Besuchs in Washington erwartet, dass sie regelmäßig an Veranstaltungen des Instituts teilnehmen, insbesondere am Kolloquium.

Für alle Geförderten des DHI Washington gilt: Falls Sie die USA oder Kanada im Förderungszeitraum auch für nur kurze Zeit zu verlassen planen, ist das DHI Washington davon im Vorfeld, mindestens aber 7 Tage vorher, schriftlich zu unterrichten. Erkrankungen, die Sie von der Fortführung des Studien- oder Forschungsvorhabens abhalten, müssen dem DHI Washington unverzüglich mitgeteilt werden.

### **2. Antragstellung**

Das DHI Washington schreibt seine Förderprogramme auf der Website des Instituts aus ([www.ghi-dc.org](http://www.ghi-dc.org)); daneben kann es die Ausschreibungen über weitere geeignete Kanäle verbreiten. Die Ausschreibung enthält die für die Antragstellung notwendigen Informationen über die erforderlichen Unterlagen, über Bewerbungsfristen und zum Umfang der Förderung.

Mit der Antragstellung beim DHI Washington erklären Sie sich damit einverstanden, dass die MWS, handelnd durch ihre Geschäftsstelle und das DHI Washington, die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Daten elektronisch speichert und verarbeitet und dass die MWS für den Fall einer Bewilligung Informationen zur Person und zum Projekt auf ihren Webseiten, in Forschungsdatenbanken und in sozialen Medien publiziert, um dort über ihre Aktivitäten zu informieren. Zu den publizierten Daten können gehören: der Name der Geförderten, Dauer und Art der Verbindung zur MWS, der Titel und die Zusammenfassung von Forschungsprojekten sowie Informationen zu Publikationen. In internen Datenbanken wird außerdem die Email-Adresse von Bewerberinnen und Bewerbern gespeichert. Als Teil der Alumni-Arbeit des DHI Washington werden diese Daten intern so lange verfügbar gehalten, wie es für wissenschaftliche Zwecke, für das Berichtswesen und für die Öffentlichkeitsarbeit des DHI Washington sinnvoll erscheint. Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann (auch teilweise) jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber dem Fellowship Program Officer des DHI Washington per Email erfolgen ([fellowships@ghi-dc.org](mailto:fellowships@ghi-dc.org)).

### **3. Wirksamwerden der Förderzusage**

Die Förderzusage des DHI Washington wird erst wirksam, wenn sich der Bewerber/die Bewerberin schriftlich mit der Annahme einverstanden erklärt. Die Annahmeerklärung sollte spätestens vier Wochen nach Erhalt des Förderangebots beim DHI Washington vorliegen. Sie erhalten dann das formelle Bewilligungsschreiben (Zuwendungsbescheid), der auch Informationen zur Betreuung durch das DHI Washington enthält. Geförderte sind gebeten, sich zu Beginn ihres Aufenthalts in Nordamerika beim DHI in Washington oder in Berkeley vorzustellen, wenn dies nicht vorher schriftlich anders geregelt worden ist.

### **4. Förderung durch eine Reisebeihilfe anstelle eines Stipendiums**

Falls der/die Geförderte während des Förderungszeitraums weiter Gehalt bezieht und somit über eine Grundfinanzierung für ihren/seinen Lebensunterhalt verfügt kann das DHI anstelle eines Stipendiums eine Reisebeihilfe gewährt, die aus einem Auslandszuschlag und ggf. einer Reisepauschale besteht. Die Auslandszuschläge enthalten Pauschalen für Tagessätze und ergänzen so die bestehende Grundfinanzierung. Die folgenden Punkte 5

und 6 betreffen Stipendien, gelten also nicht für den Fall einer Förderung durch eine Reisebeihilfe.

Page 4

### **5. Förderung im Rahmen eines Stipendiums: Stipendienleistungen**

Die Höhe der Stipendien des DHI Washington richten sich nach der akademischen Qualifikation der Stipendiatinnen und Stipendiaten (d.h. Promotions- oder Postdocphase) sowie nach dem Förderprogramm. Die Höhe eines Stipendiums wird im Zuwendungsbescheid entsprechend der dann gültigen Rate festgelegt. Die jeweils gültigen Stipendiensätze des DHI Washington orientieren sich an den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in den USA und sind grundsätzlich kostendeckend angelegt, decken aber ggf. nicht in jedem Einzelfall die vollständigen Kosten des Forschungsaufenthalts. Bitte machen Sie sich vor der Annahme des Stipendiums mit dem Preisniveau vor Ort vertraut.

Die vom DHI Washington festgelegten und im Zuwendungsbescheid zugesagten Stipendiensätze gelten nur für den Zeitraum des tatsächlichen Aufenthalts in den USA. Dabei wird bei Aufenthalten von mehr als 25 vollen Tagen in einem Kalendermonat automatisch auf die volle Monatsrate aufgerundet. Bei Aufenthalten von weniger als 25 vollen Tagen wird wochen genau berechnet. (Die Monatsrate wird dann durch 4 geteilt und mit der Anzahl der Arbeitswochen multipliziert, in denen der Fellow an mindestens 5 Tagen im Gastland ist.)

Für Kinder von Visiting Fellows, Tandem Fellows und Recherchestipendiatinnen und Stipendiaten, die diese während der Stipendienlaufzeit in den USA begleiten, kann auf Antrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden.

Das DHI Washington zahlt Visiting Fellows, Tandem Fellows und Recherchestipendiaten, die für das Stipendium anreisen, eine Pauschale für anfallende Reisekosten (wie etwa einen Flug und Visagebühren) und zur Vorbereitung ihres Stipendienaufenthaltes in Washington, in Berkeley oder an einem anderen Ort. Sollte die Stipendiatin oder der Stipendiat vor Reiseantritt von der Annahme des Stipendiums zurücktreten, so muss dem DHI Washington die Pauschale und/oder die bereits erfolgte Stipendienzahlung umgehend zurückgezahlt werden. Nähere Hinweise enthält das Bewilligungsschreiben.

Auf schriftlichen Antrag und nur nach vorheriger Genehmigung durch das DHI Washington kann ggf. ein Zuschuss zu weiteren aus Forschungsgründen notwendigen inneramerikanischen Fahrtkosten gezahlt werden, soweit hierfür nicht aus anderen Quellen Zuschüsse gewährt werden (z.B. Fahrtkostenzuschuss für Konferenzen durch Veranstalter). Details sind vor Antritt der Reise mit dem Stipendienbeauftragten zu klären. Grundlage der Abrechnung von bewilligten Fahrtkosten ist das Bundesreisekostenrecht (Bundesreisekostengesetz und Auslandsreisekostenverordnung).

Die Kosten für eine Krankenversicherung und für eine Haftpflichtversicherung sind Teil der Stipendienrate. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, vor Antritt ihres Stipendiums eine für das Gastland gültige Krankenversicherung abzuschließen. Wir empfehlen, entsprechende Absprachen mit der bisherigen Krankenversicherung zu treffen. Darüber hinaus besteht für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Wohnsitz in Europa die Möglichkeit, über den DAAD eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen (Tarif 751). Die DAAD-Versicherung kann auch online abgeschlossen werden: <http://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>. Der Abschluss einer im Gastland gültigen Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

Die Stipendienrate wird einmalig oder bei Langzeitstipendien alle 3 Monate auf ein Euro-Konto innerhalb der EU überwiesen (für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in der EU wohnen) oder in Form eines Schecks in US-Dollar ausgezahlt (für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in den USA ansässig sind). Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Drittländern, die mit einem B1/B2-Visum in die USA einreisen, müssen zur Überweisung der Stipendienrate ein eigenes Eurokonto in ihrem Heimatland oder in der EU anlegen. In allen Fällen muss das Konto jeweils auf den Namen der Stipendiatin oder des Stipendiaten lauten. Überweisungen auf Konten Dritter sind nicht zulässig. Teilen Sie dem DHI Washington bitte IBAN-Nummer, BIC und Kreditinstitut spätestens bei Stipendienbeginn schriftlich mit, damit eine rechtzeitige Zahlung gewährleistet werden kann.

In Deutschland sind unsere Stipendien gemäß unseren bisherigen Erfahrungen regelmäßig steuerfrei (gem. § 3 Nr. 44 EStG). Die Entscheidung über die Steuerfreiheit obliegt aber allein den für die jeweiligen Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständigen Finanzbehörden (wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben: dem für Sie zuständigen Finanzamt). Das DHI Washington weist seine Stipendiatinnen und Stipendiaten darauf hin, sich zu Steuerfragen in ihren Herkunftsländern zu informieren.

## **6. Förderung im Rahmen eines Stipendiums: Nebentätigkeit, Ausschluss von gleichzeitiger Förderung durch Dritte**

Die Arbeitskraft ist während der Laufzeit des Stipendiums auf das im Stipendienantrag angegebene Forschungsprojekt zu konzentrieren. Eine bezahlte oder unbezahlte Nebentätigkeit während der Laufzeit der Stipendienzusage, die die Arbeitskraft der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ganz oder teilweise in Anspruch nimmt, darf im Regelfall nicht ausgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der im Vorhinein eingeholten schriftlichen Zustimmung des DHI Washington. Die Nebentätigkeit sollte in Bezug zum Forschungsvorhaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten stehen. Das Stipendium wird um den Betrag der Einkünfte gekürzt, der €520 pro Monat übersteigt. Stipendiatinnen und Stipendiaten reichen entsprechende Angaben zu ihren Einkünften auf einem Formblatt an, das diesen Förderbedingungen angehängt ist.

Wenn die Höhe des DHI-Stipendiums geringer ist als die regulären Bezüge der Stipendiatin oder des Stipendiaten an ihrer/seiner wissenschaftlichen Heimatinstitution, kann es dieser Heimatinstitution gestattet werden, das Stipendium durch Bezüge und Sozialleistungen zu ergänzen, um das gewöhnliche Einkommensniveau und die Sozialleistungen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten zu erhalten. Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von der Heimatinstitution jedoch von allen laufenden Verpflichtungen freigestellt werden und sich während der Laufzeit des DHI-Stipendiums ganz auf die Forschung konzentrieren können. Diese Lösung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

Stipendien des DHI Washington dürfen nicht dazu genutzt werden, Einkünfte aus anderen Stipendien aufzubessern. Falls Sie während Ihres Forschungsaufenthalts durch eine andere Stipendieneinrichtung gefördert werden sollten, so wird diese Förderung in vollem Umfang auf das Stipendium des DHI Washington angerechnet. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, das DHI Washington über etwaige Leistungen dieser Art unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Bitte benutzen Sie dazu das entsprechende Formblatt, das Sie vom Stipendienbeauftragten erhalten können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuschüsse für Tagungsreisen und ähnliche Förderungen, die sich nicht auf die Lebenshaltungskosten während des Fellowships beziehen.

## 7. Visum für die USA

Page 7

Falls Geförderte des DHI Washington (Reisebeihilfe oder Stipendium) für die USA keine Aufenthaltsgenehmigung für die USA besitzen und sich zu Forschungszwecken länger als 3 Monate in den USA aufhalten wollen, benötigen sie ein gültiges Visum. Tandem Fellows und Geförderte in ausgewählten Stipendienprogrammen können ggf. über eine Partneruniversität des DHI Washington (etwa die University of California, Berkeley oder George Mason University) ein J-1 Visum beantragen. Zur Beantragung eines Visums (in der Regel eines B1/B2-Visums) wenden sich alle anderen Stipendiatinnen und Stipendiaten zunächst an das nächstgelegene US-Generalkonsulat. Dem Visumantrag ist neben den üblichen Unterlagen auch das Bewilligungsschreiben beizufügen. Häufig werden Sie vom Konsulat zur persönlichen Vorstellung aufgefordert. Zuletzt (Erfahrungswerte aus 2019) dauerte der Prozess der Visumserteilung etwa 2 bis 3 Monate. Geförderte sind angehalten, den Fellowship Program Officer sofort zu informieren, falls es bei der Visumserteilung Schwierigkeiten geben sollte. Regelungen und deren Auslegung können sich kurzfristig ändern. Der Korrektheit wegen und zur Vermeidung von Missverständnissen, die die Visumserteilung oder die Einreise massiv erschweren können, sollten sich Geförderte in ihrer Korrespondenz zum Visum und bei der Einreise stets auf „independent research sponsored by the German Historical Institute in Washington“ beziehen. Geförderte sollten ggf. erklären, dass sie für Ihren zeitlich begrenzten Aufenthalt einen klar umrissenen Plan für die Einsicht in Archivmaterialien und Bibliotheksbestände haben. Sie sollten darauf hinweisen, dass ihr Stipendium zur Gänze aus Mitteln des deutschen Bundeshaushalts bzw. einer deutschen öffentlich-rechtlichen Stiftung stammt. Die uneindeutige Formulierung „Arbeit in Archiven“ bzw. „work in archives“ könnte auf Erwerbstätigkeit hindeuten und deswegen eine Arbeitsgenehmigung für die USA oder bestimmte Visumskategorien voraussetzen, über die Geförderte des DHI Washington aus Deutschland im Regelfall nicht verfügen. Eine missverständliche Darstellung der durch das DHI Washington geförderten Forschungstätigkeit gegenüber Konsularbeamten oder Grenzbeamten kann zur Ablehnung des Visumsantrags oder zur späteren Abweisung an der Grenze führen.

## 8. Antritt der Förderung und Mitteilung der Anschrift

Es wird erwartet, dass Visiting Fellows sowie Tandem Fellows ihre Förderung zu dem in der Ausschreibung vorgesehenen Datum antreten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das DHI Washington.

In der Regel sind Recherchestipendien innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Förderzusage anzutreten.

Geförderte teilen dem DHI Washington sofort nach ihrer Ankunft am Zielort ihre dortige Anschrift mit, auch wenn sie nur vorübergehend ist. Im Förderungszeitraum unterrichten sie das DHI Washington über jeden Wohnungswechsel und jede Änderung der Anschrift.

### **9. Verlängerung der Förderung**

In Ausnahmefällen kann eine Förderung aus forschungsbezogenen Gründen verlängert werden, wenn eine Verlängerung in der Förderzusage nicht ausgeschlossen ist und dem DHI Washington die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Verlängerungsanträge sind an den stellvertretenden Direktor des DHI Washington zu richten.

### **10. Verfall der Förderung**

Sollten Sie das Stipendium nicht im bewilligten Zeitraum antreten können, verfällt die Förderzusage. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

### **11. Abbruch und Unterbrechung der Förderung**

Ein Forschungsaufenthalt kann nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das DHI Washington unter- oder abgebrochen werden. Wird ein Forschungsaufenthalt vorzeitig aus Gründen beendet, die die Geförderten zu vertreten haben, so sind diese verpflichtet, bisher gezahlte Leistungen des DHI Washington vollständig oder teilweise zurückzuerstatten.



## **12. Kündigung und Rückzahlungspflicht**

Page 9

Geförderte haben die Richtigkeit der gewährten Leistungen des DHI Washington bei Erhalt zu überprüfen und jede Änderung von Sachverhalten, die der Förderung zugrunde liegen, dem DHI Washington sofort schriftlich anzuzeigen. Haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nicht vorgelegen, so müssen die Leistungen unverzüglich an das DHI Washington zurückgezahlt werden.

Das DHI Washington ist berechtigt, die Förderzusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes rückwirkend oder mit Wirkung nur für die Zukunft zu widerrufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind,
- b) eine Rückzahlungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllt wurde,
- c) die oder der Geförderte vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder wichtige Angaben verschwiegen hat und die Stipendienbewilligung auf diesen Angaben bzw. auf deren Fehlen beruhte,
- d) die oder der Geförderte einer oder mehrerer Verpflichtungen nach Nr. 14 nicht nachkommt,
- e) Tatsachen erkennen lassen, dass der oder die Geförderte sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht.

Bei Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wird die Zahlung der Förderung eingestellt. Bei rückwirkendem Widerruf sind die unberechtigt bezogenen Leistungen zuzüglich des um 4 Prozentpunkte erhöhten Basiszinseszinses (§ 247 BGB) zurückzuzahlen.

## **13. Einschränkung von Arbeits- und Reisemöglichkeiten durch höhere Gewalt**

Unerwartete und extreme Ereignisse (z.B. Epidemien oder Naturkatastrophen) können dazu führen, dass die Arbeits- und Forschungsmöglichkeiten am Zielort stark eingeschränkt werden oder wegfallen. Für diesen Fall sollen Geförderte ihre Arbeitsmöglichkeiten, die GefahrenEinstufung ihres

Aufenthaltortes durch ihre Regierung (etwa Auswärtiges Amt), ihren Versicherungsschutz und die Verfügbarkeit von Rückkehrmöglichkeiten an ihren Herkunftsort im Blick behalten und ihre Optionen und Entscheidungen frühzeitig und eng mit dem DHI Washington abstimmen.

In jedem Fall gilt:

- Sollten Geförderte die ihnen zugesagte Förderung noch nicht angetreten haben und sollte eine Reise an den Zielort zum geplanten Zeitpunkt nicht möglich oder unzumutbar sein (bspw. wegen einer Reisewarnung ihrer Regierung, einem US-Einreiseverbot, verzögerter Visabearbeitung oder einer fehlenden Flugverbindung), so können sie beim DHI Washington eine Verschiebung ihrer Förderung beantragen. Falls das DHI Washington dem Antrag auf eine Verschiebung der Förderung nicht entsprechen kann, wird der Fördervertrag aufgelöst. In diesem Fall ist eine spätere Bewerbung auf eine DHI-Förderung mit demselben Forschungsprojekt möglich.
- Sollten Geförderte ihr Stipendium bereits angetreten haben und sich für eine Rückkehr in das Herkunftsland (Land des Wohnsitzes vor Stipendienbeginn) entscheiden, so können sie das DHI-Stipendium auf Antrag bis zum regulären Laufzeitende im Herkunftsland fortführen, wenn sie zeigen können, dass der Stipendienzweck von dort aus in weiten Teilen erfüllt werden kann. Falls das DHI Washington dem Antrag entspricht, zahlt es ab dem Datum der Ausreise aus Nordamerika bis zum Ende der Förderlaufzeit die auf das Herkunftsland angepasste Stipendienrate (und ggf. gezahlter Familienschläge). Die Berichtspflichten nach Nr. 14 bleiben bestehen.
- Eine Förderung im Herkunftsland im Rahmen einer Reisebeihilfe (Nr. 4 oben) ist ausgeschlossen.

Das DHI Washington behält sich das Recht vor, je nach Krisenlage abweichende Regelungen für seine Stipendiatinnen und Stipendiaten zu treffen.

#### **14. Bericht und Belegexemplare**

Mit der Gewährung einer Förderung verbindet das DHI die Erwartung, dass Geförderte ihre Forschungen im Research Seminar oder Kolloquium des Instituts vorstellen und hierfür rechtzeitig ein Arbeitspapier vorlegen. Der Termin wird mit dem Fellowship Program Officer des DHI Washington vereinbart. In begründeten Ausnahmefällen (etwa dann, wenn eine

Recherchestipendiatin oder ein Recherchestipendiat ihre oder seine Forschungen nicht in Washington durchführt) kann die Projektvorstellung durch einen schriftlichen Bericht über den Inhalt und Fortschritt des Forschungsvorhabens ersetzt werden, der dann dem Fellowship Program Officer des DHI Washington nicht später als zwei Monate nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes vorzulegen ist.

Publikationen (Bücher, Buchkapitel, Zeitschriftenartikel, Blogeinträge, Arbeitspapiere, etc.), die aus der während der Förderung durchgeführten Forschung hervorgegangen sind, sind dem DHI Washington kostenlos zur Verfügung zu stellen (adressiert an den Fellowship Program Officer). Bei Druckwerken ist ein Belegexemplar an das DHI Washington zu schicken. Bei Open Access-Publikationen sind DOI und URL anzugeben. Bei nicht frei zugänglichen Online-Publikationen ist neben DOI und URL auch das Werk als pdf-Datei oder auf Papier zu übermitteln.

Dies schließt auch Publikationen ein, die erst Monate oder Jahre nach Ablauf der DHI-Förderung erscheinen. Außerdem sollten solche Publikationen und Präsentationen die Unterstützung durch das DHI Washington in angemessener Weise erwähnen.

### **15. Alumni-Netzwerk**

Ehemalige sind eingeladen, Mitglieder des Alumni-Netzwerkes des DHI Washington zu werden. Das DHI Washington informiert Alumni regelmäßig über Entwicklungen am Institut. Wir sind sehr daran interessiert, von unseren Alumni zu hören und etwa über Publikationen oder Karriere-schritte in unserem Newsletter zu informieren.

### **16. Politische Betätigung**

Es wird erwartet, dass sich Geförderte des DHI Washington, die nicht die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzen, jeder gegen das Gastland gerichteten politischen Aktivität enthalten. Auf die Beachtung der im Gastland geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird besonders hingewiesen.

### **17. Außenvertretung des DHI Washington**

Stipendiatinnen und Stipendiaten des DHI Washington können das Institut nicht nach außen vertreten. Sie sind gehalten, sich jeglichen Verhaltens, das dem Institut schaden könnte, zu enthalten und über institutsinterne

Vorgänge, von denen sie Kenntnis erhalten, auch nach dem Ende ihres Stipendiums Stillschweigen zu bewahren.

Page 12

### **18. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium oder eine Leistung des DHI Washington haben keinen Rechtsanspruch darauf und erwirken einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen des DHI Washington.

### **19. Mündliche Vereinbarungen**

Von diesem Vertrag abweichende mündliche, insbesondere telefonische Vereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DHI Washington haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom DHI Washington schriftlich bestätigt werden. Stipendiatinnen und Stipendiaten wenden sich dazu an den stellvertretenden Direktor des DHI Washington.

### **20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Förderprogramme des DHI Washington unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.

### **Anlage: Formblatt zu Nebentätigkeit und Datensicherheit**

Gez. Axel Jansen